

Der Kläger macht geltend, dass der ablehnende Bescheid Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs VII verletze, weil die Voraussetzungen für eine Einrichtungsbeihilfe vorliegen, und dass das Europäische Parlament sich auf den in Artikel 5 Absatz 4 des Anhangs VII enthaltenen Ausschlussgrund nicht mit Erfolg berufen könne.

**Klage der Audi AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 30. Januar 2002**

**(Rechtssache T-16/02)**

(2002/C 97/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Audi AG, Ingolstadt (Deutschland), hat am 30. Januar 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt L. von Zumbusch.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 8. November 2001 in dem Beschwerdeverfahren R 0652/2000-1 aufzuheben
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „TDI“ — Anmeldung Nr. 19752
Waren oder Dienstleistungen:	Dienstleistungen:	Waren und Dienstleistungen der Klassen 12 und 37 (Kraftfahrzeuge und deren konstruktionsgebundene Teile sowie Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen)
Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:	Beschwerdekammer:	Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Fehlerhafte Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 <sup>(2)</sup>;
- Fehlerhafte Anwendung des Artikel 7 Abs. 1 b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94;
- Fehlerhafte Anwendung des Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

**Klage der Fred Olsen SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 2002**

**(Rechtssache T-17/02)**

(2002/C 97/26)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Fred Olsen SA mit Sitz in Santa Cruz de Tenerife (Spanien) hat am 29. Januar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Rafael Marín Correa.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, ein Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem EG-Vertrag nach Maßgabe des Urteils einzuleiten;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.